

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück VI, Nummer 36, am 11.11.2002, im Studienjahr 2002/03.

36. Verordnung der Studienkommission Kunstgeschichte an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 59 (1) UniStG

Die Studienkommission für Kunstgeschichte an der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hat in ihrer Sitzung am 6. 11. 2002 einstimmig folgende Verordnung beschlossen:

1. Gemäß § 59 (1) UniStG werden alle in der Folge genannten Lehrveranstaltungen, die nach den Bestimmungen des AHStG-Studienplans für die Studienrichtung Kunstgeschichte absolviert wurden, als Prüfungen nach dem am 14. Juni 2002 verlautbarten UniStG-Studienplan für das Diplomstudium Kunstgeschichte anerkannt.

Alle nach dem AHStG-Studienplan absolvierten Lehrveranstaltungen, die in den Vorlesungsverzeichnissen bis zum Studienjahr 2001/2002 mit einer in Klammer hinzugefügten Kodenummer (z. B. F 110) angekündigt wurden, die im UniStG-Studienplan weiter verwendet wird, werden als diesen Kodenummern entsprechende Prüfungen des Diplomstudiums nach dem UniStG anerkannt.

Die folgenden nach dem AHStG-Studienplan absolvierten Lehrveranstaltungen, deren Kodenummern im UniStG-Studienplan keine weitere Verwendung finden, werden gemäß der nachstehenden Äquivalenzliste als Prüfungen nach dem UniStG-Studienplan anerkannt:

F 130 (Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten) – als F 160

F 170, F 180 (1. und 2. Wahlfächer im 1. Studienabschnitt), F 280 (Historische Hilfswissenschaften), F 290 (Archäologie), F 299 (Vorprüfungsfach) – als Freie Wahlfächer.

Die Anerkennung gemäß dieser Verordnung erfolgt über eine direkte Übernahme der Absolvierungs- und Prüfungsdaten in die das UniStG-Studium betreffende Prüfungskartei und erfordert kein weiteres Anrechnungsverfahren.

2. Gemäß § 17 des am 14. Juni 2002 verlautbarten UniStG-Studienplans für das Diplomstudium Kunstgeschichte ist bei einem Übertritt in den neuen Studienplan der nach den alten Studienvorschriften bereits abgeschlossene erste Studienabschnitt als solcher insgesamt anzurechnen. Dabei werden die innerhalb des ersten Studienabschnitts nach AHStG-Studienplan absolvierten 12 Stunden aus den beiden Wahlfächern (F 170, 180) für die Freien Wahlfächer nach UniStG-Studienplan angerechnet.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

A u r e n h a m m e r